

mercurius gmbh
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BERICHT
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022

LTG AG

Hindenburgstraße 13b, 23879 Mölln

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Vorstands	2
2. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	2
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	3
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
2. Jahresabschluss	10
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	11
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	12
1. Vermögenslage (Bilanz)	12
2. Finanzlage	15
3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	19
F. Schlussbemerkung	21

ANLAGENVERZEICHNIS

	<u>Anlage</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2022	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	2
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	3
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	5

A. Prüfungsauftrag

Durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 24. Juni 2022 hat die

LTG AG, Mölln,

(im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt)

uns zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 bestellt. Dementsprechend erteilte uns der Vorstand der Gesellschaft den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr 2022 zu prüfen.

Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 24. Mai 2023 angenommen. Der Auftrag ist darauf gerichtet, den Jahresabschluss in Anwendung der §§ 316 ff. HGB zu prüfen. Feststellungen unter anderen Gesichtspunkten, insbesondere im Hinblick auf die Beachtung sonstiger rechtlicher Vorschriften sowie auf etwaige Unredlichkeiten im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr waren nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags.

Die Gesellschaft erfüllte an den Abschlussstichtagen der Geschäftsjahre 2021 und 2022 die in § 267 a HGB festgelegten Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft und ist daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Es handelt sich um eine freiwillige Abschlussprüfung.

Hiermit bestätigen wir unsere Unabhängigkeit gegenüber dem Auftraggeber (§ 321 Abs. 4 a HGB). Wir haben die Beachtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit (§§ 319 ff. HGB; § 43 Abs. 1 WPO) während der gesamten Dauer der Abschlussprüfung sichergestellt und auch überwacht. Ferner haben wir die hierzu ergriffenen Maßnahmen in unseren Arbeitspapieren dokumentiert (§ 51 b Abs. 4 WPO).

Über Gegenstand, Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Dieser wurde in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstellt.

Der Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 maßgebend, die als **Anlage 5** beigelegt sind.

B. Grundsätzliche Feststellungen

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Vorstands

Der Vorstand der LTG AG ist gesetzlich nicht zur Erstellung eines Lageberichtes verpflichtet. Wir haben daher keine Vorweg-Stellungnahme zum Lagebericht der Geschäftsführung vorzunehmen. Der Abschlussprüfer hat diese Angaben auch nicht anstelle des Vorstands ersatzweise in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

Durch den Bilanzverlust in Höhe von 468 TEUR sind mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verloren (§ 92 Abs. 1 AktG). Dies ist als wesentliche Beeinträchtigung der Entwicklung anzusehen. Wir weisen darauf hin, die besonderen Pflichten des Vorstands zur Berichterstattung und Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung zu beachten.

2. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Wir haben bei unserer Prüfung folgende Tatsachen festgestellt, die die Entwicklung des Unternehmens wesentlich beeinträchtigen können oder ihren Bestand gefährden und zu deren Hinweis wir nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB verpflichtet sind:

Die im Jahr 2021 gegründete Gesellschaft hat aufgrund von Verlusten im ersten Geschäftsjahr (Rumpfwirtschaftsjahr) und im abgeschlossenen zweiten Geschäftsjahr das Eigenkapital nahezu vollständig aufgezehrt.

Aufgrund der vorliegenden Planzahlen für das laufende Geschäftsjahr 2023, den zum Prüfungszeitpunkt vorgelegten Ist-Zahlen des laufenden Geschäftsjahres sowie einer von der GrothkoppFockPartner mbB Steuerberatungsgesellschaft gefertigten Planungsrechnung für die Geschäftsjahre 2023 und 2024 ist die Annahme des Grundsatzes der Unternehmensfortführung (going-concern) durch den Vorstand nicht zu beanstanden. Demnach wird das Eigenkapital zum Ende des Geschäftsjahres 2023 vollumfänglich zur Verfügung stehen. Eine wesentliche Unsicherheit bezüglich going-concern besteht demnach nicht, ein Hinweis in Anhang und Lagebericht (IDW PS 270) ist somit nicht erforderlich.

Wir haben die gesetzlichen Vertreter auf die Verpflichtung zur laufenden Überwachung der going-concern-Prämisse hingewiesen. Eine Ergänzung des Bestätigungsvermerks ist auf Grundlage der vorgelegten Daten nicht erforderlich.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der LTG AG in der diesem Bericht als **Anlagen 1 und 2** beigefügten Fassung folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die LTG AG, Mölln

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der LTG AG, Mölln, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmens-tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Un-sicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unange-messen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerun-gen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prü-fungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Ge-schäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Er-tragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Lübeck, den 26. Juni 2023

mercurius gmbh
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kohberg
Wirtschaftsprüfer"

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 sowie die Einhaltung der relevanten gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Gemäß § 317 Abs. 4 a HGB und IDW PS 450 Tz. 56 weisen wir darauf hin, dass die Prüfung des Jahresabschlusses sich nicht darauf zu erstrecken hat, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben liegen ebenso in der Verantwortung des Vorstands wie die Aufstellung des Abschlusses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfungen eine Beurteilung über den Abschluss abzugeben.

Wir haben die Prüfung im Juni 2023 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt. Das Ergebnis unserer Feststellungen haben wir im vorliegenden Bericht mit verarbeitet.

Bei unserer Prüfung haben wir die gesetzlichen Bestimmungen und die Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen, soweit geboten, beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Der Prüfungsplanung und -durchführung lag ein risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde. In diesem Rahmen haben wir Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen aus verschiedenen Faktoren abgeleitet. Wesentliche Determinanten waren die grundsätzliche Einschätzung des Unternehmensumfeldes (insb. branchenspezifische Faktoren) sowie Auskünfte der Unternehmensleitung über wesentliche Unternehmensziele und -strategien sowie Geschäftsrisiken (mandantenspezifische Faktoren). Ferner hatte unsere vorläufige Einschätzung der Lage des Unternehmens sowie die grundsätzliche Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems Einfluss auf die Prüfungsplanung. Aus der Gesamtwürdigung dieser Faktoren haben wir ein Prüfungsprogramm entwickelt und Prüfungsschwerpunkte sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen, deren zeitliche Abfolge und den Mitarbeiterereinsatz festgelegt. Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Überprüfung der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit
- Entwicklung des Anlagevermögens
- Nachweis und Bewertung der Forderungen
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Bei unserer Prüfung haben wir Stichproben vorgenommen, die nach der entsprechenden Bedeutung der Kontrollsysteme und Geschäftsvorfälle ausgewählt wurden.

Der Vorstand und die von ihm benannten Auskunftspersonen haben bereitwillig alle Aufklärungen und Nachweise erbracht. Ergänzend hierzu hat uns der Vorstand in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Schulden sowie die erkennbaren Risiken berücksichtigt worden sind.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) entsprechen nach unseren Feststellungen im gesamten Geschäftsjahr den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen gewonnenen Informationen führen aufgrund unserer Stichprobenprüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) der Gesellschaft erfolgt durch die Grothkopp Fock Partner mbB Steuerberatungsgesellschaft, Mölln, auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung der Software ADDISON AKTE Finanzbuchhaltung cs:Plus der Firma Wolters Kluwer Software und Service GmbH, Ludwigsburg. Die Softwarebescheinigung der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, vom 17. September 2021 für das Programm liegt uns vor.

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung wird von der Gesellschaft vorbereitet und mittels Programm Addison Lohn- & Gehaltsabrechnung der Firma Wolters Kluwer Software und Service GmbH, Ludwigsburg, von der Grothkopp Fock Partner mbB Steuerberatungsgesellschaft, Mölln, durchgeführt.

Das von der Gesellschaft eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und Umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen und internes Kontrollsystem) nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist unmittelbar aus der Buchführung abgeleitet. Er geht nach unserer Prüfung von der uneingeschränkt bestätigten Bilanz zum 31. Dezember 2021 aus. Die Zahlen dieser Bilanz wurden zutreffend vorgetragen.

Der Jahresabschluss ist nach den handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Satzung aufgestellt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ordnungsgemäß nachgewiesen. Die Gliederungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs wurden beachtet. Zur Bewertung ist zusammenfassend festzustellen, dass die Wertansätze der Vermögens- und Schuldposten ordnungsgemäß ermittelt wurden. Den am Abschlussstichtag bestehenden Risiken, die bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren, ist durch Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen. Der Stetigkeitsgrundsatz wurde beachtet.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

In dem Jahresabschluss der LTG AG wurden folgende **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** zugrunde gelegt:

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Die Gegenstände des immateriellen Anlagevermögens werden linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Folgende Nutzungsdauern werden den Abschreibungen zugrunde gelegt:

<u>Vermögensgegenstand</u>	<u>Nutzungsdauer in Jahren</u>
EDV-Software	3

Die Abschreibung der Gegenstände des Sachanlagevermögens erfolgt linear grundsätzlich unter Zugrundelegung der Nutzungsdauer. Spezielle amtliche AfA-Tabellen für diese Branche bestehen nicht.

Folgende Nutzungsdauern wurden bei den Abschreibungen berücksichtigt:

<u>Vermögensgegenstand</u>	<u>Nutzungsdauer in Jahren</u>
Betriebs- und Geschäftsausstattung	zwischen 3 und 10

Für geringwertige Anlagegüter wurde die Bewertungsvereinfachung analog § 6 Absatz 2 EStG in Anspruch genommen. Im Berichtsjahr wurden geringwertige Vermögensgegenstände bis 800,00 Euro in Höhe von 1 TEUR aktiviert, in voller Höhe abgeschrieben und im Berichtsjahr als Abgang unterstellt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken, Verluste und ungewisse Verbindlichkeiten mit dem Erfüllungsbetrag, wie er nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Änderungen in der Ausübung von Ansatzwahlrechten oder der Anwendung von Bewertungsmethoden im Vergleich zum Vorjahr erfolgten nicht.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses analysieren wir nachstehend die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

1. Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2022 nach **wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten** zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2021 gegenübergestellt (**vgl. Anlage 1**).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit > 1 Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit > 1 Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die nachstehende Tabelle wurde mit einem Tabellenkalkulationsprogramm erstellt. Rundungsdifferenzen sind technisch bedingt und beeinträchtigen nicht die Aussagekraft der Zahlen.

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
VERMÖGEN						
Immaterielle Vermögensgegenstände	4	0,0	6	0,1	-2	-33,3
Sachanlagen	8	0,1	11	0,1	-3	-27,3
Finanzanlagen	194	1,4	175	1,6	19	10,9
Langfristig gebundenes Vermögen	206	1,5	192	1,8	14	7,3
Kundenforderungen	275	2,0	161	1,5	114	70,8
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	11.790	86,5	5.990	54,4	5.800	96,8
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	50	0,4	3.736	33,8	-3.686	-98,7
Sonstige Vermögensgegenstände	1.000	7,3	480	4,4	520	108,3
Liquide Mittel	23	0,2	113	1,0	-90	-79,6
Rechnungsabgrenzungen	284	2,1	338	3,1	-54	-16,0
Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen	13.422	98,5	10.818	98,2	2.604	24,1
AKTIVA	13.628	100,0	11.010	100,0	2.618	23,8
KAPITAL						
Stammkapital	500	3,7	500	4,5	0	0,0
Verlustvortrag	-392	-2,9	-182	-1,7	-210	115,4
Jahresfehlbetrag	-76	-0,6	-210	-1,9	134	-63,8
Wirtschaftliche Eigenmittel	32	0,2	108	0,9	-76	-70,4
Anleihen	11.240	82,5	9.508	86,4	1.732	18,2
Übrige Darlehen	26	0,2	36	0,3	-10	-27,8
Langfristige Fremdmittel	11.266	82,7	9.544	86,7	1.722	18,0
Rückstellungen	31	0,2	23	0,2	8	34,8
Bankschulden (< 1 Jahr)	1.186	8,7	0	0,0	1.186	0,0
Lieferantenverbindlichkeiten	20	0,1	25	0,2	-5	-20,0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	239	1,8	0	0,0	239	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	400	2,9	0	0,0	400	0,0
Sonstige Verbindlichkeiten	454	3,4	1.310	12,0	-856	-65,3
Kurzfristige Fremdmittel	2.330	17,1	1.358	12,4	972	71,6
PASSIVA	13.628	100,0	11.010	100,0	2.618	23,8

Das **Gesamtvermögen** hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2.618 TEUR auf 13.628 TEUR erhöht.

Der Anteil des **langfristig gebundenen Vermögens** am Gesamtvermögen ist von 1,8 % auf 1,5 % im Berichtsjahr gesunken. Im absoluten Anstieg des Anlagevermögens saldieren sich Zugänge von 27 TEUR mit Buchwertabgängen von 7 TEUR und Abschreibungen von 6 TEUR.

Das **mittel- und kurzfristig gebundene Vermögen** hat sich um 2.604 TEUR erhöht. Es beläuft sich auf nunmehr 13.422 TEUR. Diese Erhöhung erfolgte im Wesentlichen im Bereich der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und bei den sonstigen Vermögensgegenständen. Im Wesentlichen werden hier vergebene Darlehen und Zinsforderungen ausgewiesen.

Zur Entwicklung der liquiden Mittel verweisen wir auf die nachfolgende Kapitalflussrechnung.

Das **Eigenkapital** der Gesellschaft hat sich um den Jahresfehlbetrag in Höhe von 76 TEUR reduziert. Es ergeben sich wirtschaftliche Eigenmittel von 32 TEUR (im Vorjahr: 108 TEUR). Der Anteil der wirtschaftlichen Eigenmittel an der Bilanzsumme ist auch aufgrund des deutlich gestiegenen Gesamtkapitals auf 0,2 % (im Vorjahr: 0,9 %) gesunken.

Die **langfristigen Fremdmittel** erhöhten sich um 1.722 TEUR. Dies liegt im Wesentlichen an dem Zugang von Anleihen in Höhe von 1.732 TEUR.

Die **kurzfristigen Fremdmittel** stiegen um 972 TEUR. Dies ist hauptsächlich auf die Aufnahme von Kontokorrentschulden zurückzuführen.

Forderungen und Verbindlichkeiten

Die Fälligkeiten der Forderungen gibt der folgende Forderungsspiegel wieder:

Art der Forderung zum 31. Dezember 2022	Gesamt- betrag TEUR	davon mit einer Restlaufzeit	
		bis 1 Jahr TEUR	größer 1 Jahr TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	276	276	0
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	11.790	4.036	7.754
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	50	0	50
Sonstige Vermögensgegenstände	1.000	1.000	0
Gesamtbetrag	13.116	5.312	7.804

Die Fälligkeiten der Verbindlichkeiten gibt der folgende Verbindlichkeitspiegel wieder:

Art der Verbindlichkeit zum 31. Dezember 2022	Gesamt- betrag TEUR	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr TEUR	2 bis 5 Jahre TEUR	größer 5 Jahre TEUR
Anleihen	11.240	0	11.240	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.186	1.186	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20	20	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	239	239	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	400	400	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	480	454	26	0
Gesamtbetrag	13.565	2.299	11.266	0

2. Finanzlage

Zur Entwicklung der Liquidität und der Finanzkraft haben wir eine Kapitalflussrechnung nach den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) nach der indirekten Methode erstellt, die zeigt, wie sich die Zahlungsmittel (Kassenbestände sowie Guthaben bei Kreditinstituten abzüglich eventueller Kontokorrentschulden) im Berichtszeitraum durch Mittelzu- und -abflüsse verändert haben. Dabei wird zwischen Zahlungsströmen aus Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterschieden.

Über die Zahlungsströme in der Kapitalflussrechnung werden Informationen getrennt nach den Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit (einschließlich Desinvestitionen) und aus der Finanzierungstätigkeit vermittelt, wobei die Summe der Cashflows aus diesen drei Tätigkeitsbereichen der Veränderung des Finanzmittelfonds in der Berichtsperiode entspricht, soweit diese nicht auf Wechselkurs- oder sonstigen Wertveränderungen beruht.

	2022 <u>TEUR</u>	2021 <u>TEUR</u>
Periodenergebnis	-76,0	-209,6
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	6,2	12,3
Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	8,4	15,0
Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-580,8	-950,4
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	79,3	-203,0
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-6,3	-7,8
Zinsaufwendungen/Zinserträge	131,1	0,5
Sonstige Beteiligungserträge	<u>-452,5</u>	<u>-300,0</u>
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>-890,6</u>	<u>-1.643,0</u>
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0,0	-7,4
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,0	24,5
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1,2	-7,0
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	12,5	6,3
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-25,5	-50,0
Erhaltene Zinsen	891,9	435,1
Erhaltene Dividenden	<u>452,5</u>	<u>300,0</u>
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>1.330,2</u>	<u>701,5</u>
Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-1.050,0	-1.260,0
Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	2.471,0	9.553,8
Einzahlungen aus der Tilgung von Darlehen an verbundene Unternehmen und Dritte	5.850,0	570,0
Auszahlung für die Hingabe von Darlehen an verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen	-7.964,3	-6.578,5
Gezahlte Zinsen	<u>-1.023,0</u>	<u>-435,6</u>
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-1.716,3</u>	<u>1.849,7</u>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-1.276,7	908,2
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>113,4</u>	<u>-794,8</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>-1.163,3</u>	<u>113,4</u>

Der **Finanzmittelfonds** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2022	31.12.2021	Veränderungen
	TEUR	TEUR	TEUR
Kasse/Bank	22,5	113,4	-90,9
Kontokorrentschulden	-1.185,8	0,0	-1.185,8
Finanzmittelfonds	-1.163,3	113,4	-1.276,7

Die Kapitalflussrechnung verdeutlicht, dass die Zinsen und Tilgungen des Berichtsjahres zum Teil durch Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit finanziert wurden. Jedoch konnten diese und der negative Cashflow aus der Geschäftstätigkeit hierdurch nicht kompensiert werden, so dass der kurzfristige Finanzmittelfonds sich um -1.277 TEUR auf -1.163 TEUR reduzierte.

Die Zahlungsbereitschaft der Gesellschaft war im Berichtsjahr und zum Prüfungszeitpunkt jederzeit gegeben.

Wesentliche Kennzahlen zur Finanz- und Vermögensstruktur

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
$\frac{(\text{Eigenmittel} + \text{langfristige Fremdmittel}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$ <p style="text-align: center;">= Anlagendeckung II in %</p>	$\frac{(32 + 11.266) \times 100}{206}$ <p style="text-align: center;">5.484,5</p>	$\frac{(108 + 9.534) \times 100}{192}$ <p style="text-align: center;">5.021,9</p>
$\frac{\text{Jahresergebnis} \times 100}{\text{Eigenmittel}}$ <p style="text-align: center;">= Eigenkapitalrentabilität in %</p>	$\frac{-76 \times 100}{32}$ <p style="text-align: center;">-</p>	$\frac{-210 \times 100}{108}$ <p style="text-align: center;">-</p>
$\frac{\text{Fremdmittel}}{\text{Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit}}$ <p style="text-align: center;">= Dynamischer Verschuldungsgrad in Jahren</p>	$\frac{13.596}{-891}$ <p style="text-align: center;">-</p>	$\frac{10.902}{-1.643}$ <p style="text-align: center;">-</p>
$\frac{(\text{Flüssige Mittel} + \text{Forderungen}) \times 100}{\text{Kurzfristige Fremdmittel}}$ <p style="text-align: center;">= Liquidität 2. Grades in %</p>	$\frac{(23 + 13.116) \times 100}{2.330}$ <p style="text-align: center;">563,9</p>	$\frac{(113 + 10.367) \times 100}{1.368}$ <p style="text-align: center;">766,1</p>
$\frac{(\text{Flüssige Mittel} + \text{Forderungen} + \text{Vorräte}) \times 100}{\text{Kurzfristige Fremdmittel}}$ <p style="text-align: center;">= Liquidität 3. Grades in %</p>	$\frac{(23 + 13.116) \times 100}{2.330}$ <p style="text-align: center;">563,9</p>	$\frac{(113 + 10.367) \times 100}{1.368}$ <p style="text-align: center;">766,1</p>

Der Anlagendeckungsgrad beschreibt das Verhältnis des langfristig gebundenen Vermögens zum langfristig nutzbaren Kapital. Der anzustrebende Anlagendeckungsgrad II beträgt 100 % oder mehr.

Die Eigenkapitalrentabilität beschreibt die Verzinsung der eingesetzten Aktionärgelder.

Der dynamische Verschuldungsgrad zeigt als Jahreszahl auf, in welchem Zeitraum die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Fremdmittel bei gleich bleibenden Geldzuflüssen aus der laufenden Geschäftstätigkeit getilgt werden können.

Die Liquiditätsgrade sind betriebswirtschaftliche Kennzahlen, die die kurzfristige Liquidität eines Unternehmens und damit die Fähigkeit, seinen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen, angeben. Der Liquiditätsgrad 2 sollte über 100 % betragen.

3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (**Anlage 2**) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnung der beiden Geschäftsjahre 2022 und 2021 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen.

Die nachstehende Tabelle wurde mit einem Tabellenkalkulationsprogramm erstellt. Rundungsdifferenzen sind technisch bedingt und beeinträchtigen nicht die Aussagekraft der Zahlen.

- 20 -

	2022		2021		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	273	100,0	295	100,0	-22	-7,5
Materialaufwand	77	28,2	163	55,3	-86	-52,8
Rohertrag	196	71,8	132	44,7	64	48,5
Sonstige betriebliche Erträge	256	93,8	16	5,4	240	1.500,0
Normalabschreibungen	6	2,2	12	4,1	-6	-50,0
Personalaufwand	457	167,4	332	112,5	125	37,7
Rechts- und Beratungskosten	12	4,4	23	7,8	-11	-47,8
Wartungskosten für Hard- und Software	44	16,1	47	15,9	-3	-6,4
Werbe-, Reise- und Be- wirtungskosten	13	4,8	16	5,4	-3	-18,8
Fahrzeugkosten	46	16,8	31	10,5	15	48,4
Miete	28	10,3	29	9,8	-1	-3,4
Fortbildung	2	0,7	4	1,4	-2	-50,0
Abschluss- und Prüfungskosten	24	8,8	30	10,2	-6	-20,0
Buchführungskosten	9	3,3	11	3,7	-2	-18,2
Übrige betriebliche Auf- wendungen	209	76,6	122	41,4	87	71,3
Betriebliche Aufwendungen	850	311	657	223	193	29,4
Betriebsergebnis	-398	-145,4	-509	-172,9	111	-21,8
Finanzergebnis	322	117,9	299	101,4	23	7,7
Jahresergebnis	-76	-27,5	-210	-71,5	134	-63,8

F. Schlussbemerkung

Die Veröffentlichung und/oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der vorliegenden Fassung abweichenden Form würde zuvor unserer erneuten Stellungnahme bedürfen, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Tätigkeit hingewiesen wird. Wir verweisen insbesondere auf § 328 HGB.

Lübeck, den 26. Juni 2023

mercurius gmbh
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kohberg', with a long, sweeping underline.

Kohberg
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

LTG AG, Mölln

BILANZ

zum 31. Dezember 2022

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		500.000,00	500.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		3.712,00	6.186,00	II. Verlustvortrag		-391.743,63	-182.095,41
II. Sachanlagen				III. Jahresfehlbetrag		-76.044,19	-209.648,22
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		7.888,00	10.415,00	B. Rückstellungen			
III. Finanzanlagen				Sonstige Rückstellungen		31.369,63	23.000,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	161.900,00		135.900,00	C. Verbindlichkeiten			
2. Beteiligungen	<u>32.500,00</u>		<u>39.250,00</u>	1. Anleihen	11.240.000,00		9.508.000,00
		194.400,00	175.150,00	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 11.240.000,00 (EUR 9.508.000,00)			
B. Umlaufvermögen				2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.185.822,54		0,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.185.822,54 (EUR 0,00)			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	275.548,34		161.341,97	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20.427,84		24.747,63
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	11.790.286,00		5.990.000,00	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 20.427,84 (EUR 24.747,63)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 8.950.686,00 (EUR 3.155.000,00)				4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	239.000,00		0,00
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	50.000,00		3.735.994,59	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 239.000,00 (EUR 0,00)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 50.000,00 (EUR 1.373.351,00)				5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	400.000,00		0,00
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.000.463,43</u>		<u>479.496,06</u>	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 400.000,00 (EUR 0,00)			
		13.116.297,77	10.366.832,62	6. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>479.529,28</u>		<u>1.345.936,66</u>
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		22.533,49	113.404,84	- davon aus Steuern EUR 20.072,37 (EUR 6.652,20)		13.564.779,66	10.878.684,29
C. Rechnungsabgrenzungsposten		283.530,21	337.952,20	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 26.382,57 (EUR 36.927,98)			
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 453.146,71 (EUR 1.309.008,68)			
		<u>13.628.361,47</u>	<u>11.009.940,66</u>			<u>13.628.361,47</u>	<u>11.009.940,66</u>

Angaben unter der Bilanz zum 31. Dezember 2022

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: LTG AG
Firmensitz laut Registergericht: Mölln
Registereintrag: Handelsregister
Registergericht: Amtsgericht Lübeck
Register-Nr.: HRB 19539 HL

Angaben zu Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Aktionären

Gegenüber den Aktionären bestehen die nachfolgenden Rechte und Pflichten:

Sachverhalte	Betrag EUR
Forderungen	5.360,00
Verbindlichkeiten	410.027,78

Unterschrift des Vorstands

Mölln, den 22. Juni 2023



Björn Münchow

LTG AG, Mölln

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		272.986,75	295.442,68
2. Sonstige betriebliche Erträge		256.375,14	15.521,37
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-79,71		0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>77.289,37</u>		<u>162.668,72</u>
		77.209,66	162.668,72
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	409.168,54		297.011,41
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>48.294,52</u>		<u>34.722,00</u>
		457.463,06	331.733,41
- davon für Altersversorgung EUR 12.927,00 (EUR 11.472,00)			
5. Abschreibungen			
Auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		6.162,14	12.295,56
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		384.871,32	312.388,62
7. Erträge aus Beteiligungen		452.500,00	300.000,00
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 452.500,00 (EUR 300.000,00)			
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		891.861,71	435.098,72
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 836.386,06 (EUR 294.112,21)			
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>1.022.991,57</u>	<u>435.579,93</u>
- davon an verbundene Unternehmen EUR 1.706,25 (EUR 0,00)			
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-74.974,15	-208.603,47
11. Sonstige Steuern		1.070,04	1.044,75
12. Jahresfehlbetrag		<u>76.044,19</u>	<u>209.648,22</u>

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die LTG AG, Mölln

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der LTG AG, Mölln, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Lübeck, den 26. Juni 2023

mercurius gmbh
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kohberg', with a long horizontal flourish extending to the right.

Kohberg
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse**1. Rechtliche Verhältnisse****Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse**

Firma:	LTG AG
Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Anschrift:	Hindenburgstraße 13b, Mölln
Gründung und Gesellschaftsvertrag:	Die Gesellschaft wurde mit Satzung vom 4. November 2019 gegründet. Die letzte Änderung betraf die Eintragung zum genehmigten Kapital.
Eintragung in das Handelsregister:	Die LTG AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck unter der Nummer HRB 19539 HL eingetragen. Die letzte Eintragung erfolgte am 25. Februar 2021.
Gegenstand des Unternehmens:	Gegenstand des Unternehmens ist die Projektentwicklung, der Erwerb, die Bebauung und die Veräußerung von Grundstücken, die Immobilienverwaltung eigener Immobilien sowie die Beteiligung am Unternehmen.
Geschäftsjahr:	Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
Dauer der Gesellschaft:	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Stammkapital:	Das Stammkapital beträgt 500.000,00 Euro und wird wie folgt gehalten:

EUR

Walksfelder Beteiligungsgesellschaft mbH	100.000,00
LiSo Beteiligungs GmbH	100.000,00
Aspen Holding GmbH	125.000,00
Primus Capital GmbH	100.000,00
Herr Ole Freiherr von Beust	50.000,00
LTG.next Gesellschaft für Beratung und Sanierung mbH	<u>25.000,00</u>
	<u>500.000,00</u>

Vertretungs- befugnis:	Herr Björn Münchow mit der Befugnis, Rechtsgeschäfte als Vertreter Dritter abzuschließen.
Prokura:	Herr Martin Röhrs Die Prokura wird mit einem Vorstand oder einem weiteren Prokuristen ausgeübt.
Vorstand:	Herr Björn Münchow
Aufsichtsrat:	Dirk Fock, Wirtschaftsprüfer, Ratzeburg (Vorsitzender) Freiherr Ole von Beust, Rechtsanwalt, Hamburg (stellvertretender Vorsitzender) Erich Tamm, Unternehmensberater, München Dr. Karl Freiherr von Hahn, Rechtsanwalt, Hamburg Busso von Alvensleben, Unternehmensberater, Berlin
Größenklassen:	Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267 a HGB.

2. Wirtschaftliche Verhältnisse

a) Allgemeines

Die wirtschaftliche Tätigkeit der LTG Group umfasst die Entwicklung von Bauprojekten für den privaten Bedarf sowie den gewerblichen Bereich.

Die Geschäftstätigkeit der LTG Group ist sowohl auf den deutschen Markt als auch auf das europäische Ausland ausgerichtet. Derzeitig befinden sich die laufenden und geplanten Bauprojekte schwerpunktmäßig im norddeutschen Raum.

An der Spitze der LTG Group steht die LTG AG mit Sitz in Mölln. Die Projekte werden jeweils über gesondert gegründete Projektgesellschaften abgewickelt. Die Projektgesellschaften sind überwiegend in der Rechtsform der GmbH organisiert.

Die Anteile an den Projektgesellschaften werden von der LTG AG entweder als Alleingesellschafterin oder zumindest als Mehrheitsgesellschafterin gehalten.

Eine Übersicht der derzeitig bestehenden Gesellschaften und der Beteiligungsstrukturen befindet sich unter b) Beteiligungsübersicht.

b) Beteiligungsübersicht

Zum 31. Dezember 2022 bestanden gesellschaftsrechtliche Verbindungen zu folgenden Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Anteilsbesitz):

Name	Sitz	Beteiligungs- quote in %	Eigenkapital zum 31.12.2022 in TEUR	Jahres- ergebnis 2022 in TEUR
Erschließungsgesellschaft Süd-Holstein mbH (UG)	Mölln	90	0	-183
LTG Oldesloe Kampstraße GmbH	Mölln	60	0	-450
LTG Poland Sp. z o. o.	Polen	60	-	-
LTG Projektgesellschaft Lasbek GmbH (UG)	Mölln	70	29	136
LTG Schwartauer Straße GmbH (UG)	Mölln	100	350	534
LTG Projekt 4 GmbH (UG)	Mölln	100	7	-5
LTG Hamburg Ahrensburger Straße GmbH	Mölln	50	0	-158
Projektgesellschaft am Göhlenbach mbH	Buxtehude	50	0	-24
Mallorca Real Estate Vall- gomera GmbH & Co. KG	Mölln	50	0*	-27*
Mallorca Real Estate GmbH (UG)	Mölln	100	6	-2
LTG Kita Polleyn GmbH (UG)	Mölln	100	0	-71
LTG Bau Service GmbH (UG)	Mölln	100	213	155
LTG Coswig Hohe Straße GmbH (UG)	Mölln	100	0	-145
LTG Coswig Steinstraße GmbH (UG)	Mölln	100	0	-44

UG: Organgesellschaften im Rahmen der umsatzsteuerlichen Organschaft mit der LTG AG

*Zahlen aus 2021

3. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Lübeck unter der Steuernummer 22/294/35760 geführt.

Das Unternehmen unterliegt aufgrund seiner Rechtsform und Tätigkeit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Die letzten Veranlagungen betreffen den Zeitraum 2021.

Es besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der LTG AG als Organträgerin und den unter 2 b) Beteiligungsübersicht gekennzeichneten Projektgesellschaften als Organgesellschaften.

**Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.